

Kleingartenordnung "Pillnitzer Gartenfreunde" e.V.

Zur Umsetzung der Forderungen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 12.10.1991 und der Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 29.08.1996, werden folgende ergänzende Festlegungen im Rahmen der Kleingartenordnung beschlossen:

Geändert / ergänzt am 13.06.2019.

(1) Folgende Ruhezeiten sind unbedingt einzuhalten:

Mo - Sa **von 12 bis 14 Uhr und 22 bis 06 Uhr**
Sonn- und Feiertage **von 0 bis 24 Uhr**

Die Festlegungen des Bundes-Immissions-Schutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der Polizeiverordnung der Stadt Dresden bleiben von diesen Ruhezeiten unberührt.

(2) Die Tore der Gartenanlage sind ganzjährig abzuschließen.

(3) Das Gesamterscheinungsbild unserer Kleingartenanlage ist traditionell gewachsen und als Besonderheit zu erhalten. Das bedeutet, dass Ein- und Abgrenzungen der einzelnen Zellen untereinander mit Hecken, Zäunen o.ä. nicht zulässig sind.

(3.1.)

Ein Kinderspielhaus oder anderes Spielgerät mit maximal 2 Quadratmeter Grundfläche und einer Höhe bis 1,25 Meter darf ohne Zustimmung des Verpächters aufgestellt werden.

Kinderspielhäuser oder anderes Spielgerät, welches diese Maße überschreiten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Sie sind zweckgebunden und spätestens mit dem vollendeten 12. Lebensjahr der Kinder des Pächters zurückzubauen und zu entfernen.

(4) Werden durch den Verein Spielflächen oder Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder geschaffen oder ausgewiesen, erfolgt deren Benutzung auf eigene Gefahr. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht. Sie sind auch für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden.

(5) Das Befahren des Vereinsgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. In begründeten Fällen kann durch den Vorstand eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

(6) Das Radfahren ist nur auf dem Hauptweg und Vereinsplatz in Schrittgeschwindigkeit gestattet.

(7) Die Wege an den Gärten sind durch die anliegenden Nutzer ständig sauber zu halten. Für die Pflege von Wegeabschnitten außerhalb des Vereinsgeländes können Arbeitsstunden verrechnet werden.

(8) Unabhängig von der aktuellen Zulassung ist der Einsatz von Herbiziden (chem. Mittel zur Unkrautbekämpfung) auf der gesamten Fläche der Kleingartenanlage untersagt.

(9) Jegliche Ablagerungen von Gegenständen / Materialien sind innerhalb u. außerhalb von Wegen und Plätzen des Vereinsgeländes untersagt. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Ausnahmen sind vorher beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

(10) Die Gemeinschaftsanlagen sind pfleglichst zu behandeln. Entstandene Schäden sind mitteilungs pflichtig und vom Verursacher zu beseitigen.

(11) In jedem Garten ist mindestens 1/3 der Gesamtfläche für den Obst- / Gemüseanbau (Grabeland) zu nutzen. Obstbäume werden mit 50% des Kronenumfanges bewertet. Die Rasenfläche eines Gartens ist auf maximal 1/3 der Gesamtfläche zu beschränken. Der Bestand an Wald- und Parkbäumen ist nicht weiter auszubauen. Die Höhe gem. Rahmenkleingartenordnung ist exakt einzuhalten. Eine Neuanpflanzung ist weder als Solitärpflanze, noch als Hecke zulässig. Giftige Pflanzen sind auf Gemeinschaftsflächen verboten. In Kleingärten sind diese nur zulässig, sofern Pflanzen oder Früchte für Außenstehende nicht zu erreichen sind.

(12) Die Wuchshöhen der Hecken sind wie folgt zu beschränken:

entlang der Außengrenzen des Vereinsgeländes	2,00m
rund um Vereinshaus und Parkplatz	2,00m

(13) Jeder Kleingärtner ist für die Kompostierung der anfallenden Gartenabfälle selbst verantwortlich.
Die Kompostierung hat ausschließlich auf der eigenen Parzelle zu erfolgen.
Die zentrale Kompostierung im Verein erfasst ausschließlich die Gartenabfälle, die auf den Gemeinschaftsflächen anfallen.

(14) Sofern in den Kleingärten Elektro- und / oder Gasinstallationen / -anlagen betrieben werden, sind diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig zu prüfen. Aktuelle Prüfprotokolle sind in den Gartenunterlagen des Vorstandes nachzuweisen.

(15) Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist jederzeit der Zugang zum Garten und zu den Verbrauchszählern für Strom und Wasser zu Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung zu gewährleisten. Wenn Gefahr im Verzug ist, ist der Zutritt auch in Abwesenheit der jeweiligen Garteninhaber zulässig.

(16) Werden aus Vereinsmitteln Werkzeuge und Geräte angeschafft, können diese an Vereinsmitglieder ausgeliehen werden. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden an diesen Geräten haftet der jeweilige Nutzer.

(17) Lagerfeuer sowie das Verbrennen von Garten- u.a. Abfällen innerhalb der Kleingärten ist verboten. Bei Nutzung der noch zugelassenen Feuerstellen in Lauben ist eine Geruchsbelästigung auszuschließen.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. April 2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand